

Verein der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der European Business School und der Universität Regensburg (IMMOEBS) e. V.

S A T Z U N G

In der Fassung vom 22. Juni 2017

§ 1 Vereinsname

- (1) Der Verein trägt den Namen

"Verein der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der European Business School und der Universität Regensburg (IMMOEBS)" e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des AG Wiesbaden unter der Nr. VR5468 eingetragen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind im Wesentlichen folgende:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung in der Immobilienwirtschaft;
- Förderung der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der European Business School und der Universität Regensburg, u.a. durch den Aufbau eines Netzwerkes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres über den Ersatz von Aufwendungen regelt die gemeinsame Geschäftsordnung des Vorstandes und der Leiter der regionalen Arbeitskreise.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die berechtigt ist, einen
- von der **ebs** IMMOBILIENAKADEMIE akkreditierten Titel (ebs)
 - von der IRE|BS Immobilienakademie akkreditierten Titel (IRE|BS)
 - einen vom Real Estate Management Institute REMI akkreditierten Titel (EBS)
 - oder einen vom Real Estate Management Institute REMI oder der Universität Regensburg akkreditierten Titel eines Masters im Studienschwerpunkt Immobilienökonomie zu führen

Voraussetzung ist, dass zumindest jeweils ein Studiengang der IRE|BS Immobilienakademie oder des REMI als akkreditierter Studiengang von der Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) anerkannt ist.

Ferner kann auch jede Person, die zumindest ein Modul der Kontaktstudiengänge zur Immobilienökonomie erfolgreich absolviert hat, auf Antrag die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Erfolgreich heißt, dass die jeweilige Modulklausur oder Modulhausarbeit als bestanden gewertet wurde.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen würden (s. § 4, Abs. 4).

- (2) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Post-Graduate- oder Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der European Business School oder der Universität Regensburg, oder um diesen Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

- (4) Teilnehmer der bei **IMMOEBS** zugangsberechtigten Studiengänge können auf Antrag vom Vorstand als studentische Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist befristet. Studentische Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Studiums.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines oder der Post-Graduate- oder Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der European Business School oder der Universität Regensburg schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 5 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereines bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den vollen Beitrag. Der Beitrag ist sofort fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres, in dem es die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß §3 der Satzung erstmalig erfüllt, bei, so ist der erste Beitrag zum 1.1. des Folgejahres fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

3. die regionalen Arbeitskreise
(diese **können** sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist und sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem 1. Beisitzer,
 6. dem 2. Beisitzer,
 7. und dem 3. Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gesetzlich außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende (Insoweit sind alle Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 5.000,00 belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 40.000,00 jährlich belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Erstattung von Aufwendungen ist nur möglich auf Basis der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Dieses gilt auch für die Leiter der regionalen Arbeitskreise.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstandes und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereines.
- (4) Der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereines.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt aber nicht verpflichtet Ausschüsse von bis zu fünf Personen zu bilden. Die Ausschüsse haben keinerlei Vertretungsbefugnis weder nach innen noch nach außen. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Ausschussmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig gewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser wird vom Vorstand ernannt und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl bestimmt. Jedes Mitglied kann seine Wahlstimme im Rahmen der Mitgliederversammlung persönlich, durch einen gem. § 10 Abs. 4 Bevollmächtigten oder per Brief abgeben. Sie kann auch im Rahmen eines Online-Wahlsystems (eVote) abgeben werden, wenn ein solches nach Entscheidung des Vorstandes für die jeweiligen Vorstandswahlen angeboten wird, was mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist. Die

Unterlagen zur Briefwahl werden nach Anforderung eines Wahlberechtigten diesem vom Büro des Vereins zugesandt. Der ausgefüllte Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder Email durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist bevorzugt zu richten an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse, alternativ bevorzugte Postanschrift. Die Einladung soll zusätzlich auch auf der Website des Vereins unter www.immoebs.de veröffentlicht werden, die Tagesordnung jedoch lediglich im geschlossenen Mitgliederbereich. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung immer per

Brief an die zugleich bekannt gegebene Anschrift zugesandt.

- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt. Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, in denen die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereines sie erfordert. Für die Einladung gilt § 10 Abs .1.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann ein anderes Mitglied zu seiner Vertretung bei Beschlüssen und Wahlen schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied darf maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll vom Schriftführer geführt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (9) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern und über die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereines,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Bücher des Vereines sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die gemeinnützige European Business School gGmbH und an die Universitätsstiftung für Immobilienwirtschaft IRE|BS der Universität Regensburg beziehungsweise deren jeweilige Rechtsnachfolger. Sollten eine oder beide Organisationen beziehungsweise deren Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt der jeweilige Anteil des Vereinsvermögens an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Organisation zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Juni 1991 beschlossen und ist jeweils gültig in der zuletzt geänderten Fassung. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.